



GEMEINDE BÄRNKOPF

Pol.Bez. Zwettl, NÖ
3665 Bärnkopf Nr. 103
Tel.: 02874/8212

E-Mail: gemeinde@baernkopf.gv.at
www.baernkopf.gv.at



Betrifft: **9. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES DER GEMEINDE BÄRNKOPF**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bärnkopf hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2024 folgende

VERORDNUNG A

beschlossen:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Bärnkopf (Änderungspunkte 2 bis 4, 6, 7, 9 und 10)** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungsprogramm wird der § 4 „Baubehördliche Maßnahmen“ um Zi. 4 „Nebengebäude von Grünland-erhaltenswerten Gebäude“ wie nachfolgend ergänzt:
- „§ 4 Zi. 4 Nebengebäude von Grünland-erhaltenswerten Gebäuden:
Für die als erhaltenswerten Gebäude ausgewiesenen Gebäude im Grünland gilt:
Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines im Grünland-erhaltenswerten Gebäudes darf maximal 99 m² betragen, jedoch unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 5 Z. 1 lit. b NÖ ROG 2014, LGBl.Nr. 3/2015 i.d.g.F.“
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Bärnkopf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs.11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 19. August 2024, ZI. RU1-R-48/015-2023, genehmigt. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

An der Amtstafel
Angeschlagen am: 21.10.2024
Abgenommen am: 05.11.2024

Der Bürgermeister

